

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB

Diese Erklärung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der Daimler AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2011. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB sind die Angaben nach § 289 a HGB nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einbezogen.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010

Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG erklären, dass den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemacht im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 2. Juli 2010, seit der letzten Entsprechenserklärung vom Mai 2011 mit nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

1. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3).

Die Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) der Daimler AG erstreckt sich auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Versicherungsschutz besteht nicht bei vorsätzlichen Handlungen und Unterlassungen sowie wissentlichen Pflichtverletzungen. Für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen ist ein Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von 50% der jeweiligen jährlichen Vergütung vereinbart.

Da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats auf eine fixe Vergütung ohne erfolgsabhängige Bestandteile beschränkt ist, würde die Festlegung eines Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder in Höhe des Eineinhalbfachen der fixen jährlichen Vergütung im Vergleich zu den Mitgliedern des Vorstands, deren Vergütung aus fixen und erfolgsabhängigen Bestandteilen besteht, wirtschaftlich betrachtet zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat für seine Mitglieder einen Selbstbehalt in Höhe von 50% der jeweiligen jährlichen Vergütung beschlossen, der im Verhältnis zur Gesamtvergütung den gesetzlichen Pflichtselbstbehalt für Vorstandsmitglieder übersteigt.

2. Ausgestaltung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Abs. 2, Satz 1).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler AG erhalten eine angemessene Vergütung, die fixe und funktionsbezogene Bestandteile sowie ein Sitzungsentgelt enthält. Für das einzelne Mitglied ist durch die Satzung ein Grundbetrag festgelegt. Dieser erhöht sich bei Übernahme des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat sowie bei Mitgliedschaft in einem Ausschuss unter besonderer Berücksichtigung des Vorsitzes im Prüfungsausschuss entsprechend dem jeweiligen Verantwortungsbereich. Dieses System der funktionsbezogenen Vergütung wird der überwachenden Aufgabe der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung auch deshalb besser gerecht als eine erfolgsabhängige Vergütung, weil so potenzielle Interessenkonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, ausgeschlossen sind. Eine erfolgsabhängige Vergütung erfolgt daher nicht.

Stuttgart, im Dezember 2011

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Das deutsche Recht, insbesondere das Aktien-, das Mitbestimmungs- und das Kapitalmarktrecht, sowie die Satzung der Daimler AG bilden den Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance des Unternehmens.

Zur Ausgestaltung dieses Rahmens gibt der Deutsche Corporate Governance Kodex Empfehlungen und Anregungen. Eine gesetzliche Pflicht zur Befolgung dieser Standards besteht nicht. Nach dem Prinzip „comply or explain“ sind Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG aber nach § 161 AktG verpflichtet, jährlich in Bezug auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Entsprechenserklärung abzugeben und Abweichungen von den Kodex-Empfehlungen offenzulegen und zu begründen. Mit den in der Entsprechenserklärung vom Dezember 2011 genannten und begründeten beiden Ausnahmen entsprach und entspricht die Daimler AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010. Den Anregungen des Kodex entsprach und entspricht die Daimler AG ebenfalls mit den folgenden beiden Ausnahmen:

Abweichend von der Anregung in Ziffer 2.3.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird die Hauptversammlung nicht insgesamt, sondern nur bis zum Ende des Berichts des Vorstands im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung, insbesondere eine solche der Wortbeiträge der Aktionäre, könnte als nicht gerechtfertigter Eingriff in die Persönlichkeitssphäre empfunden werden. Das Persönlichkeitsrecht des Aktionärs tritt in der gebotenen Abwägung nicht automatisch hinter einem Übertragungsinteresse zurück. Dies wird belegt durch das gesetzliche Erfordernis einer Legitimationsgrundlage für die vollständige Übertragung in der Satzung oder einer Geschäftsordnung der Hauptversammlung.

Da die Aufsichtsratsmitglieder, wie in der Entsprechenserklärung dargestellt, entgegen der Empfehlung der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex keine erfolgsabhängige Vergütungskomponente erhalten, wird auch der Kodex-Anregung für eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene variable Komponente nach Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht entsprochen. Das System der funktionsbezogenen Vergütung wird der überwachenden Aufgabe des Aufsichtsrats nach unserer Auffassung besser gerecht als eine erfolgsabhängige Vergütung. Damit können bei Entscheidungen des Aufsichtsrats auch potenzielle Interessenkonflikte ausgeschlossen werden, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten.

Weitere relevante unternehmensweit angewandte Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und im Zusammenhang mit dem angewandten Unternehmensführungskodex stehen, sind die so genannte Verhaltensrichtlinie sowie der »Code of Ethics«.

Verhaltensrichtlinie

Die bereits 1999 in Kraft gesetzte und letztmals 2011 angepasste Verhaltensrichtlinie legt für sämtliche Beschäftigte weltweit verbindliche Verhaltensregeln fest, auf die regelmäßig hingewiesen wird. Die Richtlinie definiert unter anderem das persönliche Verhalten im Geschäftsverkehr und im Fall auftretender Interessenkonflikte, Fragen der Gleichbehandlung, Anforderungen der internen Kontrollsysteme sowie den Anspruch auf Einhaltung gesetzlicher Normen und sonstiger interner und externer Regelungen. Bestandteil der Verhaltensrichtlinie sind auch die »Grundsätze zur sozialen Verantwortung«. Die Daimler AG bekennt sich darin zu den zehn Prinzipien der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen. Die Unternehmensleitung und die Welt-Arbeitnehmervertretung des Unternehmens haben dazu weltweit gültige Grundsätze zur sozialen Verantwortung des Unternehmens vereinbart. Wir erwarten von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die strikte Beachtung der Verhaltensrichtlinie, deren Wortlaut im Internet unter www.daimler.com/dai/richtlinien zur Verfügung steht.

Code of Ethics

Im Juli 2003 haben wir einen »Code of Ethics« verabschiedet, der im Jahr 2007 mit der Zustimmung des Aufsichtsrats angepasst wurde. Dieser Kodex richtet sich an die Mitglieder des Vorstands sowie an Personen mit besonderer Verantwortung für die Inhalte der Finanzberichterstattung. Die darin enthaltenen Vorschriften sind darauf ausgerichtet, Fehlverhalten der angesprochenen Personen zu vermeiden und ethisches Verhalten sowie eine vollständige, angemessene, genaue, zeitgerechte und verständliche Veröffentlichung von Unternehmensinformationen zu fördern. Auch der Wortlaut des Code of Ethics steht im Internet unter www.daimler.com/dai/richtlinien zur Verfügung.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Der Daimler AG ist durch das deutsche Aktienrecht ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben, das von einer strikten personellen Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (Two-tier-Board) gekennzeichnet ist. Danach leitet der Vorstand das Unternehmen, während der Aufsichtsrat den Vorstand berät und überwacht. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Vorstand

Der Vorstand der Daimler AG besteht zum 31. Dezember 2011 aus sieben Mitgliedern. Informationen über Aufgabenbereiche und Lebensläufe sind im Internet unter www.daimler.com/dai/vorstand verfügbar.

Der Vorstand leitet die Daimler AG und den Daimler-Konzern. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens und legt die Unternehmensziele fest. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorgaben in eigener Verantwortung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Vorstand.

Der Vorstand stellt die Quartals- und Halbjahresberichte des Unternehmens, den Jahresabschluss der Daimler AG, den Konzernabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf. Er sorgt für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört ferner die Einrichtung und Überwachung eines angemessenen und effizienten Risikomanagementsystems.

Für bestimmte Arten von Geschäften mit grundlegender Bedeutung bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. In regelmäßigen Abständen berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die Strategie des Unternehmens, die Unternehmensplanung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance.

Der Vorstand hat sich eine im Internet unter www.daimler.com/dai/go verfügbare Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem das bei Beschlussfassungen zu beachtende Verfahren regelt und Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen enthält.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Aufsichtsrat

Nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz besteht der Aufsichtsrat der Daimler AG aus 20 Mitgliedern. Sie werden zur Hälfte von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Zur anderen Hälfte besteht der Aufsichtsrat aus Vertretern, die von den Arbeitnehmern der deutschen Betriebe des Konzerns gewählt werden. Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter

www.daimler.com/dai/aufsichtsrat verfügbar. Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter sind gesetzlich gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand berichten über die Strategie des Unternehmens, die Unternehmensplanung, die Umsatzentwicklung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat sich der Aufsichtsrat Zustimmungsrechte vorbehalten.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abzurufen. Zusätzlich zur maßgeblichen fachlichen Qualifikation unter Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens achtet der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Alter, die Nationalität, das Geschlecht und andere persönliche Eigenschaften. Der Aufsichtsrat legt ferner das System der Vorstandsvergütung fest, überprüft es regelmäßig und bestimmt die individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Nach Erörterung mit dem Abschlussprüfer und unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses erklärt der Aufsichtsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Ist dies nicht der Fall, billigt der Aufsichtsrat die Abschlüsse und die Lageberichte. Mit der Billigung ist der Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse seiner eigenen Prüfung und über Art und Umfang der Überwachung des Vorstands während des zurückliegenden Geschäftsjahres. Der Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2011 ist auf den Seiten 16 ff. des Geschäftsberichts 2011 im Internet unter www.daimler.com/investor-relations/berichte-und-kennzahlen/berichte abrufbar.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den persönlichen Anforderungen an seine Mitglieder insbesondere die Einberufung, Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen sowie das Prozedere der Beschlussfassung regelt.

Im Hinblick auf seine eigene Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung bestimmt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein sollen, um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands zu ermöglichen. Ferner sieht die Geschäftsordnung vor, dass dem Aufsichtsrat keine Mitglieder angehören dürfen, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Daimler AG oder ihrer Konzernunternehmen ausüben oder sonstigen Interessenkonflikten ausgesetzt sind. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auch niedergelegt, dass Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl von Anteilseignervertretern, die für eine volle Amtszeit vorgesehen sind, zum Zeitpunkt der Wahl grundsätzlich nicht älter als 68 Jahre sein sollen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet unter www.daimler.com/dai/go verfügbar.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat, für die der Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, berücksichtigen neben den Anforderungen von Gesetz, Satzung und Deutschem Corporate Governance Kodex einen Kriterienkatalog von Qualifikationen und Erfahrungen. Hierzu gehören zum Beispiel Marktkenntnisse in den für Daimler besonders wichtigen Regionen, Expertise im Management von Technologien und Erfahrungen in bestimmten Managementfunktionen. Daneben ist die Vielfalt der Mitglieder hinsichtlich der Nationalität, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts und anderer persönlicher Eigenschaften eine wichtige Voraussetzung für eine produktive Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands. Hinsichtlich der angemessenen Berücksichtigung von Frauen orientiert sich der Aufsichtsrat am Ziel des Unternehmens, den Frauenanteil bei den leitenden Führungskräften bis zum Jahr 2020 schrittweise auf 20% zu steigern. In Bezug auf die Sicherstellung

angemessener Internationalität erscheint ein Anteil von mehr als einem Drittel nicht deutscher Anteilseignervertreter als angemessene Zielvorgabe.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt. Die Daimler AG unterbreitet ihren Aufsichtsratsmitgliedern bei Bedarf Fortbildungsangebote. Mögliche Inhalte sind unter anderem technologische und wirtschaftliche Entwicklungen, Bilanzierung und Rechnungslegung, Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, Compliance, rechtliche Neuerungen und Vorstandsvergütung.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet, die im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig ist: den Präsidialausschuss, den Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss und den Vermittlungsausschuss. Über die Arbeit der Ausschüsse berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenium spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt. Der Aufsichtsrat hat für alle seine Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen erlassen. Diese stehen im Internet unter www.daimler.com/dai/go zur Verfügung, ebenso wie Informationen über die aktuelle Besetzung dieser Ausschüsse (www.daimler.com/dai/ara).

a. Präsidialausschuss

Dem Präsidialausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an, die mit der Mehrheit der in der entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Der Präsidialausschuss gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und ist für deren vertragliche Angelegenheiten verantwortlich. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Gestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand sowie für die angemessene individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Präsidialausschuss entscheidet auch über die Erteilung der Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern.

Ferner berät und entscheidet der Präsidialausschuss über Fragen der Corporate Governance, zu der er auch Empfehlungen an den Aufsichtsrat gibt. Er unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dessen Stellvertreter und bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

b. Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Er ist als einziger Aufsichtsratsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite. Der Nominierungsausschuss berücksichtigt dabei die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie die konkreten Ziele, die der Aufsichtsrat für seine eigene Zusammensetzung festgelegt hat. Des Weiteren definiert er die Anforderungen für das konkret zu besetzende Mandat.

c. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der bei der entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats abgegebenen Stimmen gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Der Ausschussvorsitzende und der weitere Anteilseignervertreter im Prüfungsausschuss sind als »Financial Expert« qualifiziert. Sie verfügen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem

Gebiet der Rechnungslegung und der Anwendung von internen Kontrollverfahren und erfüllen die relevanten Unabhängigkeitskriterien.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der internen Kontrollsysteme, der Internen Revision, der Compliance und mit der Abschlussprüfung. Er diskutiert mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer die Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Mit dem Vorstand erörtert er ebenfalls mindestens einmal jährlich die Effektivität und Angemessenheit des internen Revisionssystems und des Compliance-Managements. Außerdem lässt er sich regelmäßig über die Arbeit der Internen Revision und der Compliance-Organisation berichten. Mindestens vierteljährlich nimmt der Prüfungsausschuss den Bericht des Business Practices Office entgegen, das für Beschwerden und Informationen über etwaige Richtlinienverstöße, Straftaten oder fragwürdige Buchhaltungs-, Rechnungslegungs- und Buchprüfungsbelange eingerichtet ist. Er lässt sich regelmäßig über die Behandlung dieser Beschwerden und Hinweise informieren.

Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Halbjahres- und Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers prüft der Prüfungsausschuss den Jahres- und Konzernabschluss sowie den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns und erörtert diese gemeinsam mit dem Abschlussprüfer. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat seine Empfehlungen zum Gewinnverwendungsvorschlag sowie zur Feststellung des Jahresabschlusses der Daimler AG und zur Billigung des Konzernabschlusses. Der Ausschuss gibt ferner Empfehlungen für den Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers, beurteilt dessen Eignung und Unabhängigkeit und erteilt ihm nach Bestellung durch die Hauptversammlung den Auftrag für die Konzern- und Jahresabschlussprüfung sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten. Dabei vereinbart er das Honorar und legt die Prüfungsschwerpunkte fest.

Der Abschlussprüfer berichtet dem Prüfungsausschuss über alle als kritisch angesehenen Vorgänge bei der Rechnungslegung und über eventuelle wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess. Schließlich genehmigt der Prüfungsausschuss Leistungen, die der Abschlussprüfer oder mit ihm verbundene Unternehmen für die Daimler AG oder deren Konzernunternehmen erbringen und die nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses stehen.

d. Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem von den Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied. Er ist ausschließlich zu dem Zweck gebildet, die in § 31 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz genannte Aufgabe wahrzunehmen. Danach hat der Vermittlungsausschuss Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen, wenn im ersten Wahlgang die für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wurde.

Weitere Informationen zur Corporate Governance bei der Daimler AG sind im Corporate Governance Bericht auf den Seiten 156 ff. des Geschäftsberichts 2011 im Internet unter www.daimler.com/investor-relations/berichte-und-kennzahlen/berichte abrufbar.